



Grenzgänger Ungarn - Österreich



Lexilog-Suchpool

3. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften

Grenzgänger sind Arbeitnehmer, die ihre Berufstätigkeit in einem anderen Land (Ungarn) als ihr Heimatland (Österreich) ausüben, jedoch mindestens einmal wöchentlich nach Österreich zurückkehren.

Im steuerrechtlichen Sinn gelten als Grenzgänger Arbeitnehmer, die in Österreich einen Wohnsitz haben, in Ungarn arbeiten, jedoch täglich heimkehren.

Die Grenzgänger, die jeden Tag zwischen Ungarn und Österreich pendeln, müssen nicht nur das österreichische und ungarische Recht, sondern auch die bilateralen/multilateralen Vereinbarungen in Betracht ziehen. Die bedeutendsten sind die EU-Verordnungen, die in jedem EU-Staat verbindlich sind. Die EU-Verordnungen werden in jedem Staat direkt angewendet, also für die Verwendung in Österreich oder in Ungarn braucht man keine gesetzliche Regelung. Im Zusammenhang mit diesen drei Rechtsgebieten gibt es zwei EU-Verordnungen – Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (EWG) Nr. – die man nicht außer Acht lassen kann, wenn man jeden Tag pendelt. Diese Regeln beantworten die folgenden Fragen: welches Arbeitsrecht gilt, wo bin ich versichert; oder wo muss ich Steuern zahlen, usw.

In den EU-Verordnungen gibt es zwei grundsätzliche Prinzipien, mit deren Hilfe man diese Fragen beantworten kann:

- > Das Beschäftigungslandprinzip verpflichtet den Staat vorrangig zur Leistung, in dem Sie beschäftigt sind (gilt auch für Selbständige, Arbeitslose, Rentner), also gilt das Recht von dem Staat, wo Sie arbeiten.
- > Nach dem Wohnlandprinzip ist der Staat für die Leistungen zuständig, in dem Sie wohnen (gilt auch für Selbständige, Arbeitslose, Rentner), also gilt das Recht von dem Staat, wo Sie wohnen.

Natürlich hängt es von den EU-Verordnungen ab, in welchem Gebiet welches Prinzip verwendet wird.

Das **Beschäftigungsprinzip** wird bei Arbeitsrecht und Steuerrecht geltend gemacht, also für die Grenzgänger:

- > gilt das Arbeitsrecht des Staates, in dem sie arbeiten,
- > gilt das Sozialversicherungssystem, in dem sie arbeiten: ein Grenzgänger ist in dem Land versichert, in dem er arbeitet,
- > gilt das Steuerrecht des Staates, in dem sie arbeiten.

Das **Wohnlandprinzip** ist in den folgenden Fällen gültig:

- > hinsichtlich von Familienleistungen: zur Zahlung der Familienleistungen ist derjenige Staat verpflichtet, in dem sich der Familienwohnsitz befindet, vorausgesetzt, dass beide Eltern arbeiten,
- > bei der Feststellung von Arbeitslosengeld: Grenzgänger erhalten Arbeitslosengeld von der Arbeitslosenversicherung des Staates, in dem sie wohnen,
- > bei dem Beantragen von Pension: den Antrag müssen Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt bzw. beim zuständigen Versicherungsträger des Staates stellen, in dem Sie wohnen.